

# Fachkräftesicherung / Baukapazitäten

Arbeitspapier (Kurzfassung)

Stand 27.03.2019

## 1. Fachkräfte gewinnen!

*Was wir brauchen:*

---

### Investitionssicherheit schaffen!

Um in die Erhöhung ihrer Kapazitäten zu investieren, brauchen Unternehmen die Sicherheit, dass die zu schaffenden Erweiterungen längerfristig ausgelastet sind. Andernfalls drohen nach dem Abklingen des Baubooms Überkapazitäten. Diese Sicherheit besteht zurzeit jedoch nicht, da die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung lediglich befristete Maßnahmen sind (Baukindergeld, Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau, Absenkung der Modernisierungumlage). Befristungen „produzieren“ jedoch Vorzieh- und Aufstau-Effekte.

- ! **Rahmenbedingungen verlässlich gestalten:** Damit Unternehmen nachhaltig in die Erhöhung ihrer Personalkapazitäten investieren, bedarf es im Wesentlichen verlässlicher investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen mit einer langfristigen Kontinuität. Dazu gehört u.a. eine Verstetigung und Stärkung der finanziellen und steuerlichen Förderung.

### Duale Berufsausbildung stärken!

Von Seiten der BAK besteht ein großes Interesse daran, dass der Fachkräftemangel in den bauausführenden Berufen behoben wird, da auch Planungsbüros davon betroffen sind. Grundsätzlich begrüßt die BAK daher, das Anstreben der Bundesregierung, die duale Ausbildung zu modernisieren und zu stärken und damit die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu erhöhen.

- ! **Einführung von „Berufsbachelor“ und Berufsmaster“ als neue beruflicher Abschlussbezeichnungen im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) wird abgelehnt.** Es ist zu befürchten, dass eingeführte Bezeichnungen wie z.B. Fachwirt oder Meister, geschwächt werden und neue Abschlüsse zu Lasten der etablierten Fortbildungsprüfungen bzw. -abschlüsse gehen. Zudem sind sie nicht transparent nachvollziehbar für Arbeitgeber und Auftraggeber/Kunde. Die BAK plädiert für eine Beibehaltung bestehender Fortbildungsbezeichnungen. Begriffe wie „Master“ und „Bachelor“ sollten Hochschulabsolventen vorbehalten sein.

## Arbeitspapier (Kurzfassung)

### Potenzial internationaler Fachkräfte nutzen!

Angesichts des zu erwartenden demografisch bedingten Rückgangs an inländischen Fachkräften auch im Architekturbereich wird die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland an Bedeutung gewinnen. Hier wird es insbesondere auf die Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten ankommen, da aus den EU-Ländern absehbar immer weniger Menschen nach Deutschland kommen werden.

- ! **Fachkräfteeinwanderungsgesetz begrüßt:** In diesem Zusammenhang begrüßt die BAK grundsätzlich, dass die Hürden für die Einwanderung von qualifizierten Arbeitnehmern aus dem Nicht-EU-Ausland durch die Bundesregierung mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und der Westbalkanregelung gesenkt werden.

#### Was wir leisten:

---

- ✓ Das Zentrum Baukultur der AK Rheinland-Pfalz veranstaltete im Februar 2019 einen **Informationsabend zum Thema „Fachkräfte finden!“**.
- ✓ Das Netzwerk Architekturexport NAX der BAK unterstützt über eine **Jobbörse** die Vermittlung von Stellen und Kontakten sowie die internationale Netzwerkbildung; z.B. **deutsch-spanischer Netzwerkabend** der AKBW oder **bilaterale Wirtschaftsdialoge des NAX** mit Akteuren aus Norwegen, Schweiz, Österreich, Iran und China..
- ✓ Die BAK führt derzeit eine **Umfrage zur Fachkräftesituation** in den AK der Länder durch, bei der festgestellt werden soll, wie hoch unter den durch die BAK vertretenen Fachrichtungen der Fachkräfteanteil aus EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten ist.
- ✓ Die Bayerische Architektenkammer veranstaltet **Sprachkurse „Deutsch für Architekten“**, die sich an internationale Architekten und Architekturabsolventen richten.
- ✓ Die Architektenkammer Berlin bietet zugewanderten Architekten **Seminare zur Bewerbungskultur in Deutschland** an.
- ✓ Das Goethe-Institut hat in Zusammenarbeit mit der AK Berlin den **„Architektenfahrplan Berlin“** erarbeitet, welcher einen Überblick über Anlaufstellen und Fachinformationen für neu in Berlin ankommende Architekten gibt.

## 2. Fachkräfte binden!

### Was wir brauchen:

---

#### Berufsbegleitende Qualifikation ermöglichen!

Mit der Bologna-Reform wurden u.a. die Ausbildungsdauern so verändert, dass regelmäßig bereits mit einem Bachelor-Abschluss nach 4 Jahren die akademischen Voraussetzungen für die Eintragung als Architekt erfüllt sind. Damit ist trotz der geforderten nachfolgenden zwei-jährigen Berufspraxiszeit zur Kammereintragung nicht ausreichend gewährleistet, dass der sofortige Berufseinstieg erfolgen kann. Daher wäre es in Zukunft geboten, Absolventen, die bereits mit dem Bachelor-Abschluss ins Berufsleben einsteigen möchten, die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Qualifikation zum Master zu bieten.

- ! Um eine berufsbegleitende Qualifikation zu ermöglichen, muss jedoch sichergestellt sein, dass auch **genügend Plätze für Masterstudiengänge** angeboten werden. Denn heute besteht das Problem, dass nur für etwa 60 % der Bachelorabsolventen ein Masterstudienplatz zur Verfügung steht.

### Was wir leisten:

---

- ✓ Die BAK und verschiedene AK der Länder (z.B. Hamburgischen Architektenkammer) haben 2018 Projektgruppen mit dem Ziel eingerichtet, zu prüfen, ob, wo und auf welchen Wegen **Gleichstellung im Berufsfeld Architektur** verbessert werden kann.
- ✓ Das Zentrum Baukultur der AK Rheinland-Pfalz veranstaltet im März 2019 einen **Informationsabend zum Thema „Fachkräfte binden!“**.
- ✓ Die AK der Länder (u.a. AK Berlin) bieten unternehmerisch ausgerichtete **Fortbildungskurse** zu Themen wie **„Erfolgreicher Generationswechsel in Planungsbüros“** usw. an.
- ✓ Die AK NW hat einen **Leitfaden zum Thema Arbeitszeitmodelle** herausgegeben.

### 3. Qualifizierte Akteure stärker mobilisieren!

#### Was wir brauchen:

---

#### Mittelstandsfreundliche Ausschreibungs- und Vergabepaxis sicherstellen!

Der Markt für Architektenleistungen in Deutschland ist geprägt von einer großen Anzahl kleiner Architekturbüros und wenigen großen Anbietern. Die von öffentlichen Auftraggebern in Deutschland bei der Vergabe von Architektenleistungen gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit der Büros stehen regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand. Das hat zur Folge, dass selbst bei Vorhaben von höchstens durchschnittlicher Komplexität kleine und junge Büros keine Chance auf Teilnahme an Vergabeverfahren haben.

- ! Durch eine **mittelstandsfreundliche Ausschreibungs- und Vergabepaxis** sollte sichergestellt werden, dass sich qualifizierte Planer auch aus kleineren und mittleren Büros in den Planungs- und Bauprozess einbringen können. Bei einer anstehenden Novelle des Vergaberechts sollte dies noch mehr Gewicht erhalten.
- ! Die vorhandenen mittelstandsfreundlichen Instrumente zur Ausschreibungs- und Vergabepaxis, wie z.B. Losvergaben, sollten unter **Berücksichtigung der Unabhängigkeit von Planung und Ausführung** genutzt werden. Eine mittelstandsfreundliche, europarechtskonforme Auslegung von Gleichartigkeit der freiberuflichen Leistungen gemäß § 3 Abs. 7 VgV würde eine stärkere Beteiligung befördern.
- ! Zudem ist eine **Verstärkung des qualifizierten Personals in den vergabevorbereitenden Stellen** der Verwaltung notwendig, so dass u.a. die Zugangskriterien angemessen und am Projekt ausgerichtet ermittelt und festgelegt werden können.
- ! Aktuell neu steht ein **Vertragsverletzungsverfahren zur Auftragswertberechnung nach §3 Abs. 7 Satz 2 VgV** an. Die EU-Kommission hat mehrfach die Auffassung geäußert habe, dass grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen ist. BAK-Vorstand, die Planerorganisationen und die kommunalen Spitzenverbände möchten die Bundesregierung darin bestärken, sich für den **Erhalt der derzeitigen Regelung** einzusetzen.

#### Dauerhaft in qualifiziertes Verwaltungspersonal investieren!

Einer der ausbremsenden Faktoren beim Wohnungsbau sind Engpässe bei der Personalausstattung der öffentlichen Behörden, die mit den Aufgaben der Bauleitplanung und Baugenehmigungen betraut sind.

## Arbeitspapier (Kurzfassung)

- ! Oberstes Gebot ist das Schaffen von Planungsrecht, um ein schnelles und vermehrtes Baurecht für Wohnungsbau, ob nun als Umnutzung, Aufstockung von Bestandsgebäuden oder Bereitstellung von Baugrundstücken für den Neubau gewährleisten zu können. Es sind daher nicht **nur in der Bauaufsicht sondern insbesondere für die Bauleitplanung** sowie den damit verbundenen Beteiligungs- und Monitoringprozessen, z.B. des Umwelt- und Naturschutzes, **zusätzliche Stellen zu schaffen**.
- ! Ein wesentlicher Beitrag, um die fachgerechte und zügige Durchführung von Genehmigungsverfahren sicherzustellen ist es, dauerhaft in qualifiziertes Verwaltungspersonal zu investieren. Die Länder bieten derzeit nicht mehr im gebotenen Umfang **Qualifizierungsangebote für die Verwaltungsaufgaben** an. Dies erfordert eine Verstärkung der bisherigen Anstrengungen, sowohl für das Hochbaureferendariat als auch das städtebauliche Referendariat, um Leitungsfunktionen im öffentlichen Dienst nicht nur mit Verwaltungsjuristen, sondern auch **mit qualifizierten Architekten und Ingenieuren besetzen** zu können.

### *Was wir leisten:*

---

- ✓ **Informations- und Beratungsangebot für ausschreibende Stellen** bei den AK der Länder, Wettbewerbsreferenten
- ✓ **Fortbildungsangebote zu Vergaberegeln**, z.B. VgV und VOB – insbesondere Teil C, der AK der Länder
- ✓ Das Netzwerk Architekturexport NAX der BAK und die AK der Länder unterstützen über die Netzwerkbildung von Planungsbüros und damit die Aufnahme **temporärer Kooperationen**.
- ✓ Unterstützung der öffentlichen Verwaltung durch **Einbeziehen qualifizierter Architektur- und Stadtplanungsbüros**, insbesondere bei der Schaffung von Planungsrecht.

## 4. Prozesse beschleunigen!

### Was wir brauchen:

---

#### Bauleitplanung beschleunigen!

- ! ... **durch Erleichterungen für Änderungen im Bebauungsplan:** Es ist zu prüfen, ob eine Ergänzung des § 31 BauGB dahingehend möglich ist, auch eine Befreiung für Änderungen des Maßes und der Art der Nutzung zuzulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und ein bestimmtes Verfahren dafür eingehalten wird. Nach § 31 Abs. 2 BauGB ist die Erteilung einer solchen Befreiung bisher nicht möglich, da sie die Grundzüge der Planung berühren.
- ! ... **durch intelligente Nutzung des § 34 BauGB (Einführung des Quartiersplans):** Vorgeschlagen wird, den § 34 BauGB zum Planungsinstrument zu qualifizieren. Besondere Kraft könnte ihm über einen Quartiersplan zukommen, in dem ein fiktiver Bestand entwickelt wird, welcher dann Maßstab für § 34 BauGB ist. Der Quartiersplan sollte vom Bund und den Ländern gefördert werden; eventuell wäre ein Förderprogramm aus Mitteln der Städtebauförderung sinnvoll. Außerdem sollte auch in unbeplanten Innenbereichen auf das urbane Gebiet Bezug genommen werden können. Dafür müsste eine Streichung des § 245c Abs. 3 BauGB erfolgen.

#### Baugenehmigungsverfahren beschleunigen!

Die zu langsame Bearbeitung von Baugenehmigungen ist wie bereits beschrieben ein wesentlicher Faktor, der den Wohnungsbau aktuell ausbremst. Es bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten, Baugenehmigungsverfahren zu verschlanken und zu beschleunigen.

- ! ... **durch Konzentrationswirkung:** Es sollte einheitlich gelten, dass die Bauaufsichtsbehörde im Sternverfahren oder in Amtskonferenzen die übrigen relevanten Behörden beteiligt, sodass mit der Baugenehmigung auch ggf. weitere Genehmigungen als erteilt gelten.
- ! ... **durch Digitalisierung:** Durch ein vollständig digitalisiertes Baugenehmigungsverfahren könnte nicht nur die Entgegennahme, sondern es könnten auch die Bearbeitung, das Umlaufverfahren in der Gemeinde, die Erstellung der Genehmigung und die Archivierung deutlich verkürzt und das gesamte Verfahren somit beschleunigt werden.
- ! ... **durch verkürzte Baugenehmigungsfristen:** Durch eine Verkürzung der Baugenehmigung auf beispielsweise zwei Jahre ließe sich verhindern, dass erteilte Baugenehmigungen aus spekulativen Gründen verschleppt werden. Solche Fristen gibt es bereits in Landesbauordnungen in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

## Arbeitspapier (Kurzfassung)

- ! ... **NICHT durch Absenkung des Qualifikationsniveaus der Bauvorlageberechtigung:**  
Eine Absenkung der Qualifikationsanforderungen für die Bauvorlageberechtigung lehnt die BAK ab.

### *Was wir leisten:*

---

- ✓ Die BAK, das ehemalige BMUB, der GdW und der HDB starteten 2017 ein europaweites Ausschreibungsverfahren für „**Serielles Bauen**“. Insbesondere für das bezahlbare Wohnen kann serielles Bauen und Sanieren einen wertvollen Beitrag leisten. Durch das Ausschreibungsverfahren werden die Vorlaufzeiten für Bauvorhaben wesentlich verkürzt.
- ✓ BAK und AK der Länder vermitteln digitale Kompetenzen nach einem einheitlichen Fort- und Weiterbildungsstandard „**BIM Standard Deutscher Architektenkammern**“. Das Angebot richtet sich an Architekten und Ingenieure sowie an die öffentliche Bauverwaltung.

---

aufgestellt: 11.03.2019  
ergänzt: 27.03.2019  
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner: Barbara Chr. Schlesinger, Referatsleiterin f. Architektur und Bautechnik  
Tel.: 030/263944-30, Email: [schlesinger@bak.de](mailto:schlesinger@bak.de)

Jörg Schumacher, Referent Wirtschaftspolitik  
Tel.: 030/263944-64, Email: [schumacher@bak.de](mailto:schumacher@bak.de)

## Aktivitäten der Bundesregierung

### Fachkräftestrategie

Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung ist durch das Kabinett am 19. Dezember 2018 beschlossen worden. Sie bildet sozusagen den strategischen Überbau der Fachkräftesicherungs-Politik der Bundesregierung. Die Strategie ist durch fünf Bundesministerien (BMI, BMWi, BMAS, BMFSFJ, BMBF) entwickelt worden. Sie umfasst drei Säulen: erstens die inländischen, zweitens die europäischen und drittens die internationalen Fachkräfte- und Beschäftigungspotenziale. Für jede Säule werden die wichtigsten Handlungsfelder und Maßnahmen beschrieben.

#### BAK-Position:

Die BAK begrüßt die grundsätzlichen Ziele der Fachkräftestrategie. Abzuwarten sind die hieraus entstehenden konkreten Maßnahmen.

#### Zuständig sind:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

### Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Zusammen mit der Fachkräftestrategie hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen. Es ist das erste Einwanderungsgesetz in der Geschichte der Bundesrepublik. Das Gesetz zielt vor allem auf Fachkräfte aus Staaten außerhalb der EU. Für sie sollen die Bedingungen vereinfacht werden, unter denen sie nach Deutschland einwandern können. Damit möchte die Bundesregierung vor allem auf den von der Wirtschaft beklagten Fachkräftemangel reagieren. Man kann hier von einem Paradigmenwechsel in der deutschen Politik reden. Denn trotz aller Hürden, die die Union in letzter Minute noch für den Zuzug ausländischer Fachkräfte in das Gesetz hineingeschrieben hat – auch die Union hat inzwischen anerkannt, dass Deutschland auf den Zuzug von Fachkräften von außerhalb der EU angewiesen ist. Das Gesetz bildet die dritte Säule der o.g. Fachkräftestrategie. Zu den wesentlichen Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes gehören erstens der Verzicht auf eine Vorrangprüfung. Bisher gab es eine Vorrangprüfung, nach der Ausländer bloß dann eingestellt werden dürfen, wenn kein Deutscher den Job machen kann. Darauf soll in Zukunft im Grundsatz verzichtet werden. Zweitens sollen ausländische Qualifikationen leichter anerkannt werden. Drittens soll ein Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für bis zu sechs Monate möglich sein. Voraussetzungen hierfür sind Deutschkenntnisse und ein eigener Lebensunterhalt.



## Arbeitspapier (Kurzfassung)

### BAK-Position:

Die BAK hat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz Anfang Dezember 2018 eine Stellungnahme verfasst, allerdings nicht veröffentlicht. Die Stellungnahme geht lediglich auf den Verzicht der Vorrangprüfung ein, der begrüßt wird. Ergänzend zu dieser Stellungnahme wird folgende Einschätzung empfohlen:

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Hürden für die Einwanderung von qualifizierten Arbeitnehmern aus dem Nicht-EU-Ausland gesenkt werden. Erst im Februar 2019 hat die Bertelsmann Stiftung eine Studie vorgelegt, in der dargelegt wird, dass es künftig verstärkt auf Fachkräfte aus diesen Drittstaaten ankommen wird. Sinnvoll ist auch, dass mit dem Gesetz Asyl- und Einwanderungsrecht auch weiterhin klar voneinander getrennt bleiben und die Aufenthaltsverlängerung für abgelehnte Asylbewerber mit Jobberfahrung – die so genannte Beschäftigungsduldung – nicht Teil des neuen Einwanderungsgesetzes sein wird. Das Einwanderungsgesetz macht Zuwanderung zu Recht davon abhängig, ob die entsprechenden Qualifikationen, die jemand mitbringt, hier auch gebraucht werden, oder nicht. Das Asylrecht dagegen dient dem Schutz von Menschen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen. Hier dürfen Nützlichkeitsabwägungen für den deutschen Arbeitsmarkt keine Rolle spielen.
- Zu kritisieren ist, dass das Gesetz in mancher Hinsicht zu kompliziert und zu halbherzig ist. Künftig sollen qualifizierte ausländische Fachkräfte zur Arbeitssuche für ein halbes Jahr nach Deutschland einreisen können. Das ist allerdings ein recht kurzer Zeitraum, um in einem fremden Land eine Arbeit zu finden. Auch dass nun Deutschkenntnisse auf einem ziemlich hohen Niveau Voraussetzung für die Einreise sein sollen, könnte die Wirksamkeit des Gesetzes einschränken.

### Link zur Stellungnahme:

[BAK-Stellungnahme zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#)

### Zuständig ist:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

## Westbalkanregelung

Ende 2015 wurde die Arbeitsmigration für Menschen aus dem Westbalkan wesentlich erleichtert: Diese können seither beim Vorliegen eines Arbeitsplatzangebotes – unabhängig von ihrer Qualifikation – als Arbeitsmigranten nach Deutschland kommen. Damit reagierte die Bundesregierung auf die zu Jahresbeginn 2015 stark gestiegene Asyلمigration aus dieser Region. Mit der Westbalkanregelung strebte der Gesetzgeber an, die Anreize für die Zuwanderung über das Asylsystem zu senken, indem einerseits die betroffenen Staaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden, andererseits der Arbeitsmarktzugang für diese Perso-

## Arbeitspapier (Kurzfassung)

nengruppe unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation liberalisiert wurde. Die Prüfung der Arbeitsmarktwirkungen, die Vorrangprüfung und die Vergleichbarkeitsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit blieben jedoch aufrechterhalten. Zudem wurde der Zugang von einer verbindlichen Arbeitsplatzzusage abhängig gemacht. Ähnlich wie beim Fachkräfteeinwanderungsgesetz ging es also auch bei der Westbalkanregelung um eine Entflechtung von Asyl- und Einwanderungsrecht und um einen regulierten, vereinfachten Arbeitsmarktzugang.

### BAK-Position:

Die BAK hat sich bisher nicht öffentlich zu dieser Regelung geäußert. Folgende Einschätzung wird empfohlen: Die Westbalkanregelung wird als notwendiges Instrument gesehen, das den Arbeitsmarktzugang erleichtert und über das humanitäre Migration und Arbeitsmigration entflochten werden. Es gibt Anzeichen, dass sich die Westbalkanregelung bisher positiv ausgewirkt hat.

- Erstens zeigt sich bei der Arbeitsmarktintegration von Migranten insgesamt, dass die Zugangswege entscheidend für die weitere Erwerbsbiographie sind. Denn Drittstaatsangehörige, die zu Erwerbszwecken einreisen, finden sehr viel schneller eine Stelle als andere Drittstaatsangehörige.
- Zweitens ist in Deutschland im derzeitigen Konjunkturaufschwung zu beobachten, dass sowohl die Beschäftigung in den Spezialisten- und Expertentätigkeiten, sondern auch bei den Helfertätigkeiten überdurchschnittlich gewachsen ist. Die Arbeitsnachfrage ist gegenwärtig also nicht allein am oberen Ende des Qualifikationsspektrums besonders hoch, sondern auch am unteren Ende. Davon dürften auch die Personen profitiert haben, die dank der Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind.

### Zuständig ist:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Mit dem Gesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken. Vorrangiges Ziel der Novelle ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der dualen beruflichen Bildung bei potentiellen Auszubildenden und Betrieben gleichermaßen. War eine duale Berufsausbildung über Jahrzehnte die häufigste Qualifizierungswahl, so haben hochschulische Angebote sie mittlerweile überholt. Dieser Trend führt neben der allgemeinen demographischen Entwicklung zu einem sich weiter verstärkenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften.

## Arbeitspapier (Kurzfassung)

### BAK-Position:

Die BAK hat zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz am 18. Dezember 2018 eine Stellungnahme verfasst. Die BAK hat sich außerdem an der Stellungnahme des BFB beteiligt. Darin begrüßt die BAK das Ziel, die duale Berufsausbildung zu modernisieren. Wie weiter oben dargestellt besteht auch von Seiten der durch die BAK vertretenen Fachrichtungen ein großes Interesse daran, den Fachkräftemangel im Bauhandwerk zu beheben. Die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu erhöhen, wird insofern grundsätzlich als richtig erachtet. Kritisiert wird durch die BAK die Einführung neuer beruflicher Abschlussbezeichnungen wie z.B. „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“. Die BAK plädiert für eine Beibehaltung bestehender Fortbildungsbezeichnungen. Begriffe wie „Master“ und „Bachelor“ sollten Hochschulabsolventen vorbehalten sein.

### Link zur Stellungnahme:

[BAK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung \(BBiMoG\)](#)

### Zuständig ist:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)